

Eine integrative Theorie des Gemeinwohls¹

Christian Blum

An Integrative Theory of the Common Good

Abstract: Can political philosophy provide a definition of the concept of the common good that allows us to distinguish between correct and incorrect uses of that term? The dominant theoretical paradigm of proceduralism holds that the common good can be defined exhaustively as the output of a normatively and functionally adequate political system. I argue that this paradigm is unconvincing. Instead, I propose an integrative theory of the common good that combines formal procedural criteria with substantive and objective framework conditions.

Keywords: Common good, democracy, proceduralism, ethics

Schlagwörter: Gemeinwohl, Demokratie, Prozeduralismus, Ethik

1. Die „Renaissance des Gemeinwohls“ – Problemstellung und Lösungsansatz

Seit über einem Jahrzehnt diagnostizieren Politikwissenschaftler, Soziologen, Rechtstheoretiker und politische Philosophen eine „Renaissance des Gemeinwohls“ (Portinaro 2002, S. 309; Buchstein 2002, S. 237; Große Kracht 2004, S. 297) in der politischen Debatte: Politische Akteure wie Parteien, Verbände, zivilgesellschaftliche Netzwerke und Gerichte rekurrieren zur Rationalisierung ihres Handelns und zur Kritik am Handeln politischer Gegner wieder verstärkt auf das Konzept des allgemeinen Wohles. Die Revitalisierung dieses politischen Leitbegriffs findet erstens innerhalb des gesamten politischen Spektrums – und nicht allein im Kontext konservativer Interessenformationen – statt (Offe 2001, S. 459); und zweitens vollzieht sie sich in Hinblick auf eine große Anzahl höchst unterschiedlicher Politikfelder, die vom Sektor der Sicherheitspolitik über den des Umweltschutzes bis hin zu kulturpolitischen Belangen reichen (Neidhardt 2002). Dieser Befund wirft für die politische Philosophie zwei zentrale Fragen auf: Erstens stellt sich die analytische Frage, ob eine plausible Bestimmung des Gemeinwohlkonzepts vorgenommen werden kann, auf deren Grundlage korrekte von inkorrekten Begriffsverwendungen unterschieden werden können. Zweitens stellt sich

1 Danksagung: Ich danke Christina Zuber für ihre scharfsinnigen Kommentare zu meinem Aufsatzmanuskript. Des Weiteren danke ich zwei anonymen Gutachtern für ihre überaus hilfreichen Anmerkungen.

die normative Frage, ob die Beförderung des Gemeinwohls ein überzeugender Legitimationsgrund politischen Handelns ist. Diese Abhandlung ist ausschließlich der ersten Problemstellung gewidmet: Vorbehaltlich der Annahme, dass die Beförderung des Gemeinwohls ein überzeugender Legitimationsgrund politischen Handelns ist, soll geklärt werden, wie der Gemeinwohlbegriff zu bestimmen ist.

Ein solches Projekt ist jedoch von vornherein zwei argumentativen Herausforderungen ausgesetzt: Erstens scheint eine Theorie, wenn sie beansprucht, eine substantielle Bestimmung des Gemeinwohls vornehmen zu können – etwa in Form einer konkreten Liste gemeinwohlkonstitutiver Güter –, die Legitimität ergebnisoffener demokratischer Verfahren zu bestreiten.² Sie muss, wenn sie darauf beharren will, dass die Verwirklichung des Gemeinwohls ein bedeutendes Systemziel ist, stattdessen für eine Herrschaft durch benevolente Gemeinwohlexperten optieren, weil andernfalls nicht gewährleistet wäre, dass der Output des Systems auch tatsächlich der stipulierten Güterliste korrespondiert (Estlund 2008, S. 35). Zweitens legt die Heterogenität der Politikfelder, in denen Gemeinwohlrekurse stattfinden, den Verdacht nahe, dass diese nur dazu dienen, die Durchsetzung verschiedenster, inhaltlich unverbundener Einzelinteressen zu maskieren; über diese bloß rhetorische Funktion hinaus habe der Begriff, so die Kritik, keinen kohärent bestimmbareren Bedeutungskern (für eine Diskussion dieses Einwands siehe Barry 1964, S. 1-2 und Koller 2002, S. 6).

Korrespondierend zu diesen Einwänden ergeben sich zwei Anforderungen an eine plausible Gemeinwohltheorie, die ich als *Kompatibilitätsanforderung* und als *Kohärenzanforderung* bezeichne: Sie muss erstens eine Bestimmung des Gemeinwohlbegriffs bieten, die dessen Kompatibilität mit einer demokratischen Ordnung gewährleistet. Und sie muss zweitens geeignet sein, den Gemeinwohlbegriff als einen kohärenten, einheitsstiftenden Begriff zu etablieren, unter den sich verschiedenste – prima facie unverbundene – Gemeinwohlrekurse subsumieren lassen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gemeinwohlbegriff nicht um einen wissenschaftlichen terminus technicus, sondern um ein Konzept, dessen Verwendungsweise durch politische Praxen etabliert ist und von dessen Funktion und Bedeutung wir ein gewisses, wenn auch nicht immer klares oder kohärentes, Vorverständnis haben. Wenn eine philosophische Bestimmung des Gemeinwohls nicht bloß eine von der politischen Praxis abgehobene ‚intellektuelle Fingerübung‘ sein soll, müssen sich ihre Ergebnisse so weit wie möglich mit denjenigen vorthoretischen Kernüberzeugungen decken, die wir mit großer Zuversicht für wahr halten. Dieses Kriterium lässt sich in Anlehnung an Sumner als *Anforderung deskriptiver Adäquatheit* bezeichnen (Sumner 1995, S. 10).

Die in Bezug auf diese Anforderungen vielversprechendste Theorie stellt meines Erachtens ein Ansatz dar, den ich als *integrative Gemeinwohltheorie* bezeichne. Diese besteht aus zwei Komponenten: einer subjektiv-prozeduralen und einer objektiv-prozedurtranszendenten. Erstere besagt, dass die Mitglieder eines Gemeinwesens mittels egalitärer demokratischer Prozeduren, die der Umsetzung ihrer partizipatorisch geltend gemachten subjektiven Interessen dienen, selbst festlegen

2 Im Folgenden werde ich die Ausdrücke ‚substantiell‘ und ‚prozedurtranszendent‘ bedeutungsäquivalent gebrauchen.

können, worin das Gemeinwohl dem Inhalt nach besteht – es sei denn, sie verstoßen damit gegen bestimmte objektive und prozedurtranszendente Mindeststandards. Die objektiv-prozedurtranszendente Komponente besteht aus einem Katalog ebendieser Standards, die im Sinne limitierender Rahmenbedingungen festlegen, welche Outputs der oben genannten Verfahren entgegen dem subjektiven Für-Gut-Halten der Mitglieder entweder gemeinwohlschädlich oder -irrelevant sind. Entsprechend ergibt sich die Gemeinwohldienlichkeit einer politischen Handlung daraus, dass diese a) durch demokratische Prozeduren autorisiert ist und b) bestimmte prozedurtranszendente Rahmenbedingungen nicht verletzt.

Im Folgenden werde ich in einem ersten Schritt das theoretische Paradigma des Prozeduralismus, das die aktuelle philosophische und politikwissenschaftliche Gemeinwohl-Debatte dominiert, analysieren und aufzeigen, dass dieses auf eine instruktive Weise scheitert, die die Entwicklung einer integrativen Gemeinwohtheorie nahelegt. In einem zweiten Schritt werde ich meinen Grundentwurf einer solchen Theorie skizzieren. Der Fokus liegt hierbei darauf, zu zeigen, dass ein solcher Ansatz nicht, wie von den Vertretern des Prozeduralismus kritisiert, antidemokratisch ist, sondern vielmehr die demokratische Willensbildung als eine notwendige – aber nicht hinreichende – Bedingung des Gemeinwohls begründen kann.

2. Die prozeduralistische Gemeinwohlkonzeption – Darstellung und Kritik

Die in ihrer modernen Form auf die Arbeiten Schuberts (1960) und Fraenkels ([1964] 1991) zurückgehende prozeduralistische Gemeinwohlkonzeption wird bis heute von den meisten angelsächsischen und deutschsprachigen Theoretikern vertreten (vgl. zu dieser Einschätzung u.a. Kymlicka 1997; Münkler u. Bluhm 2001; Ladwig 2002; Morlok 2008). Sie beruht auf folgender Kernthese: Das Gemeinwohl besteht im Policy-Output eines politischen Systems, dessen Input- und Outputverfahren bestimmten (von der konkreten Theorie weiter zu spezifizierenden) normativen und funktionalen Adäquatheitsbedingungen genügen. Unter den Kriterien normativer Adäquatheit werden üblicherweise demokratische Bedingungen der gleichen Partizipationsmöglichkeiten aller Gemeinschaftsmitglieder am politischen Entscheidungsprozess verstanden. Die funktionale Adäquatheit des politischen Systems bemisst sich wiederum an seiner Effizienz und Effektivität bei der Umsetzung der Resultate dieses Prozesses.

In der Literatur lassen sich zwei Varianten des Prozeduralismus unterscheiden, die als *objektivistischer Prozeduralismus* und als *subjektivistischer Prozeduralismus* bezeichnet werden können. Diese gehen hinsichtlich der Frage auseinander, ob die Verfahren des politischen Systems als epistemische Instrumente verstanden werden sollen, die dazu dienen, ein objektives, d. h. interessenunabhängiges, Gemeinwohl zuverlässig zu identifizieren; oder ob sie als Instrumente zur Geltendmachung subjektiver Mitgliederinteressen aufgefasst werden sollen, wobei ange-

nommen wird, dass ebendiese Interessen den Inhalt des Gemeinwohls festlegen.³ In der objektivistischen Variante des Prozeduralismus hat der System-Input seitens der Gemeinschaftsmitglieder die Form von Richtigkeitsurteilen über den Inhalt des Gemeinwohls; in der subjektivistischen Variante hat er die Form von Interessenbekundungen.

Ungeachtet dieser grundlegenden Differenzen stimmen beide Varianten des Prozeduralismus erstens dahingehend überein, dass sie ohne eine inhaltliche Konkretion des Gemeinwohlbegriffs, sei es durch eine Güterliste oder ein politisches Aktionsprogramm, auszukommen beanspruchen. Sie stipulieren, dass eine plausible Theorie lediglich formale Verfahrenskriterien angeben muss, bei deren Einhaltung ein System automatisch das Wohl des jeweiligen Gemeinwesens produziert. Diese geteilte Annahme, die als *Gemeinwohl-Automatismus* bezeichnet werden kann, haben Gutman und Thompson prägnant auf den Punkt gebracht: „Once the right procedures are in place, whatever emerges from them is right“ (Gutman u. Thompson, S. 24). Der Vorzug dieser Gemeinwohllkonzeption liegt angesichts der in Abschnitt 1 dargelegten Theorieanforderungen auf der Hand: Insofern beide Varianten des Prozeduralismus das Gemeinwohl exklusiv als Output formal spezifizierter demokratischer Verfahren begreifen, machen sie letztere zur unverzichtbaren Vorbedingung der Gemeinwohlbestimmung, anstatt sie durch ein prädefiniertes Gemeinwohllkonzept zu delegitimieren. Zudem scheinen sie geeignet, einen kohärenten einheitsstiftenden Gemeinwohlbegriff zu etablieren. Denn um zu ermitteln, ob eine bestimmte politische Handlung – ganz gleich, in welches Politikfeld sie fällt – gemeinwohldienlich ist, muss laut beiden Varianten nur geklärt werden, ob diese Handlung durch adäquate demokratische Prozeduren autorisiert worden ist oder nicht.

Die zweite Gemeinsamkeit, die den Ausgangspunkt meiner kritischen Untersuchung bildet, ist, dass die überwiegende Mehrheit der Vertreter des Prozeduralismus für dessen Plausibilität vor allem negativ argumentiert, indem sie alternative, also nicht-prozeduralistische Gemeinwohltheorien als unhaltbar zurückweist. Die entsprechende These lässt sich als *Inkompatibilitätsthese* bezeichnen. Sie lautet: Jedwede substanzielle, d. h. nicht rein formale, Konkretion des Gemeinwohlbegriffs seitens der Theorie mündet notwendig in die Zurückweisung ergebnisoffener demokratischer Verfahren zugunsten einer Diktatur politischer Experten (welche qua ihres Expertentums Einsicht in die Natur des Gemeinwohls haben)

3 Der Begriff des Interesses wird in unserer Alltagssprache ausgesprochen schillernd verwandt: Einerseits sprechen wir z. B. davon, dass eine paternalistische Handlung im ‚besten Interesse‘ einer Adressatin geschieht und meinen damit, dass durch die entsprechende Handlung ihr Wohlergehen geschützt oder befördert wird – auch wenn sie dies selbst gegenwärtig nicht einsieht. Andererseits bezeichnen wir mit dem Begriff des Interesses die aktuellen Willensinhalte von Personen, die diese durch autonome Handlungen selbst realisieren oder in Interaktion mit anderen Personen oder Institutionen geltend machen können. Ich verwende den Begriff angelehnt an Quante (2008, S. 55) im Folgenden exklusiv im letztgenannten Sinne und bezeichne mit ihm subjektive, intentionale Pro-Einstellungen von Personen, in denen sich diese prospektiv auf bestimmte Sachverhalte richten, die als wünschens- oder erstrebenswert, d. h. als werthaltig, eingestuft werden.

und verletzt somit die in Abschnitt 1 genannte Kompatibilitätsanforderung.⁴ Auch wenn dieser Einwand stichhaltig sein sollte und nicht-prozeduralistische Gemeinwohltheorien unhaltbar sind, bleiben jedoch zwei Fragen offen. Erstens ist auf diese Weise noch keine positive Bestätigung der beiden Varianten des Prozeduralismus erreicht. Es wäre immer noch möglich, dass diese Vorannahmen erhalten, die ähnlich unplausibel oder ethisch problematisch sind wie die, die Vertretern nicht-prozeduralistischer Theorien unterstellt werden. Zweitens ist zu fragen, falls eine solche positive Bestätigung möglich ist, welche der beiden Varianten des prozeduralistischen Paradigmas plausibler ist. Um diese Fragen zu beantworten, ist es erforderlich, die normativen Vorbedingungen, auf die der objektivistische Prozeduralismus und sein subjektivistischer Gegenpart festgelegt sind (oder rationalerweise festgelegt sein sollten), aufzuklären. Hierbei wird sich zeigen, dass beiden Varianten zwar eine gewisse Anfangsplausibilität zukommt, sie aber letztendlich keine überzeugende Begründung der prozeduralistischen Kernthese (Gemeinwohl ist, was ein formal adäquates System als Output produziert) bieten.

2.1 Objektivistischer Prozeduralismus

Der objektivistisch fundierte Prozeduralismus, der Rousseau ([1762] 1991) und Condorcet ([1785] 2011) zugesprochen werden kann und in jüngerer Zeit z. B. von Nino (1991) vertreten wurde (vgl. zu dieser Einschätzung auch Estlund 2008, S. 98-116), basiert auf drei Prämissen, die ich als *Irrtumsannahme*, *epistemische Legitimitätsannahme* und *Zuverlässigkeitsannahme* bezeichne. Erstens: Da sich die Mitglieder eines Gemeinwesens offenkundig darüber irren können, was dem Gemeinwohl dient (z. B. aufgrund fehlender Informationen, inkorrektener Informationen oder falscher Inferenzen aus korrekten Informationen), ist es möglich, dass politische Entscheidungsverfahren das Gemeinwohl verfehlen. Auf dieses Problem macht Rousseau im *Gesellschaftsvertrag* aufmerksam: Es sei eine verfehltete Annahme, „daß die Beschlüsse des Volkes immer gleiche Richtigkeit haben. Zwar will man immer sein Bestes, aber man sieht es nicht immer“ (Rousseau [1762] 1991, S. 30). Diese Irrtumsmöglichkeit setzt indes normative Standards voraus, an denen Entscheidungen – und zwar auch solche, die kollektiv für gut gehalten werden – scheitern können; und diese müssen in einem bestimmten Sinne von den aktuellen Interessen der Mitglieder unabhängig, d. h. objektiv, sein. Hieraus ergibt sich, so die zweite Prämisse, eine epistemische Bewertungsgrundlage politischer Systeme: Die Legitimität eines Systems sollte sich daran bemessen, mit welcher Zuverlässigkeit seine Verfahren korrekte Urteile über die Gemeinwohldienlichkeit politischer Handlungen generieren. Um aus diesen Prämissen jedoch eine prozeduralistische Gemeinwohllkonzeption ableiten zu können, bedarf es noch einer dritten Annahme, und zwar: Es lassen sich Adäquatheitsbedingungen für Verfah-

4 Eine detaillierte Diskussion der hier nur kurz skizzierten Inkompatibilitätsthese, die prominent von Fraenkel ([1964] 1991, S. 272f.) vertreten wurde und seitdem von Münkler u. Bluhm (2001, S. 10) sowie von Gutman u. Thompson (2004, S. 25) aufgegriffen worden ist, erfolgt in Abschnitt 3.1.

ren angeben dergestalt dass, wenn sie erfüllt sind, das System vollkommen zuverlässig das Gemeinwohl identifiziert und realisiert.

Ausgehend von diesen Annahmen kann nunmehr die prozeduralistische Kernthese expliziert werden: Der Output eines adäquaten Systems lässt sich in der objektivistischen Variante des Prozeduralismus *deshalb* als Gemeinwohl auffassen, weil dessen Verfahren epistemisch so zuverlässig sind, dass sie die für das Gemeinwohl relevanten normativen Tatsachen identifizieren und die entsprechend gerechtfertigten Entscheidungen umsetzen. Das Verfahren, das Rousseau, dessen Vorschlag hier exemplarisch referiert sei, für adäquat hält, ist die Mehrheitsentscheidung in der legislativen Vollversammlung. Bei dieser Entscheidung sollen die Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen, unter Zurückstellung eigener Interessen und ohne vorausgehende Deliberation ihre Auffassungen darüber vertreten, welche Gesetze gemeinwohldienlich sind. Dieses Verfahren schafft, so Rousseaus Begründung, die an Aristoteles' Argument von der ‚Weisheit der Massen‘ angelehnt ist, eine Synergie der epistemischen Einzelkompetenzen aller Mitglieder und ist somit jedem nicht-demokratischen Verfahren, in dem nur die Standpunkte einiger weniger Personen oder nur einer Person berücksichtigt werden, klar überlegen (Herb 1989, S. 203; Cohen 2010, S. 165).

Man könnte diskutieren, ob Rousseaus Verfahrensvorschlag zielführend oder auch nur praktikabel ist; ich werde diesen Weg nicht gehen und stattdessen zeigen, dass der objektivistische Prozeduralismus per se unplausibel ist, weil die Zuverlässigkeitsannahme und die epistemische Legitimitätsannahme unhaltbar sind. Die Widerlegung der Zuverlässigkeitsannahme ist relativ unaufwändig, und der entsprechende Einwand ist hinlänglich bekannt: Selbst wenn man für den Augenblick konzidiert, dass demokratische Verfahren plausiblerweise als epistemische Instrumente verstanden werden sollten, kann mit guten Gründen bestritten werden, dass sich Adäquatheitsbedingungen eines Systems angeben lassen, die eine völlige Zuverlässigkeit garantieren. Ausgehend von der Annahme, dass es tatsächlich objektive Standards gemeinwohldienlichen Handelns gibt, ist ein System, gleich welcher Art, durch diese Vorgabe epistemisch überlastet. Diese Kritik lässt sich unter Verweis darauf untermauern, dass es, von bestimmten logischen Schlussformen abgesehen, keine epistemische Methode gibt, deren Anwendung völlige Zuverlässigkeit verbürgt. Warum sich bei demokratischen Entscheidungen eine Ausnahme finden lassen sollte, ist nicht ersichtlich.

Gegen die epistemische Legitimitätsannahme, der zufolge politische Verfahren die exklusive Funktion haben, zuverlässig wahre Gemeinwohlorteile zu generieren, spricht, dass sie erstens eine problematische Rechtfertigung demokratischer Partizipation impliziert und dass ihr zweitens eine normative Fehlrekonstruktion demokratischer Willensbildung zugrunde liegt. Der erste Punkt lässt sich ausgehend von der Frage verstehen, warum es gerechtfertigt sein sollte, alle Mitglieder des Gemeinwesens an politischen Entscheidungen zu beteiligen. Die Antwort des objektivistischen Prozeduralismus lautet: weil die Teilhabe der Mitglieder einen epistemischen Wert hat, der für die zuverlässige Identifizierung des Gemeinwohls unabdingbar ist. Hätte sie diesen Wert nicht, gäbe es – dies ist in der Annahme impliziert, dass politische Verfahren die exklusive Funktion haben, das Gemeinwohl zu identifizieren – keinerlei Grund für demokratische Beteiligung. Durch

diese Begründung ist jedoch eine intrinsische Rechtfertigung demokratischer Partizipation, der zufolge die Mitglieder ein basales, im gleichen moralischen Wert jeder Person begründetes Recht haben, an der Autorisierung kollektiv verbindlicher Normen mitzuwirken, geradehin ausgeschlossen.

Die Vorgabe, wonach sich die demokratische Partizipation der Mitglieder darauf zu beschränken hat, unter Zurückstellung aktueller Interessen kognitive Urteile über ein präexistentes Gemeinwohl zu fällen, impliziert des Weiteren, dass die Interessen der Mitglieder in keinerlei Weise konstitutiv für das Gemeinwohl sein können. Die Mitglieder können, so sich ihr System durch adäquate Verfahrensnormen auszeichnet, das Gemeinwohl lediglich ‚vorfinden‘; sie können es jedoch nicht auf Grundlage ihrer Präferenzen autonom gestalten.⁵ Folglich ist es jedoch falsch, den Prozess der Gemeinwohlbestimmung in der objektivistischen Variante als souveräne Willensbildung zu bezeichnen (Herb 2000, S. 175). Von einer Willensbildung ließe sich nur sprechen, wenn der Inhalt des Gemeinwohls von den Willensinhalten der Mitglieder, also von ihren aktuellen Interessen, festgelegt würde. Letzteres schließt die objektivistische Variante jedoch aus, insofern sie den Akt demokratischer Entscheidungsfindung zu einem epistemischen Verfahren depotenziert. Wenn man jedoch an der für unser Demokratieverständnis grundlegenden Annahme festhalten will, wonach demokratische Entscheidungsverfahren im Kern Willensbildungsverfahren sind, stellt der objektivistische Prozeduralismus eine zutiefst unplausible Theorierichtung dar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der objektivistische Prozeduralismus nicht nur am Problem einer epistemischen Überlastung des politischen Systems krankt. Er ist auch insofern unplausibel, als er den Prozess politischer Entscheidungsfindung zu einem epistemischen Verfahren depotenziert und damit sowohl die intrinsische Rechtfertigung demokratischer Teilhabe bestreitet als auch den Mitgliedern die Souveränität abspricht, das Gemeinwohl vermittels politischer Willensbildung autonom zu gestalten – und nicht lediglich vorzufinden. Dieser Befund rechtfertigt meines Erachtens die Abkehr von der objektivistischen Variante des Prozeduralismus und die Hinwendung zur subjektivistischen Variante, welche die aktuellen Interessen der Gemeinschaftsmitglieder ins Zentrum ihrer Gemeinwohlkonzeption rückt.

2.2 Subjektivistischer Prozeduralismus

Die Position des subjektivistischen Prozeduralismus, die den meisten kontemporären Demokratietheoretikern (u.a. Mackie 2003; Christiano 1996, 2001, 2004; Dryzek 2000; Ganghof 2005) zugesprochen werden kann, beruht auf zwei Prämissen, die ich als *Souveränitätsprinzip* und *Verfahrensprinzip* bezeichne. Das

5 Unter Rekurs auf die Terminologie von Rawls ließe sich sagen, dass der objektivistische Prozeduralismus die Mitglieder des Gemeinwesens in ihrer Eigenschaft als „self-authenticating sources of valid claims“ (Rawls 1993, S. 23) missachtet, indem er ihnen die moralische Autorität abspricht, das Wohl ihres Gemeinwesens auf Grundlage ihrer subjektiven Interessen autonom festzulegen.

Souveränitätsprinzip, welches das normative Fundament dieser Variante des Prozeduralismus bildet, lautet wie folgt:

Souveränitätsprinzip: Die Mitglieder eines Gemeinwesens haben die Deutungshoheit darüber inne, was als das Wohl ihres Gemeinwesens zu gelten habe.

Dieses Prinzip besagt, dass das Gemeinwohl nicht unabhängig von den aktuellen Mitgliederinteressen besteht, sondern über diese allererst definiert ist und letztere dem Gemeinwohl begrifflich und ontologisch vorgängig sind. Anders gesagt: Die Gemeinwohldienlichkeit einer Handlung ist eine Funktion des jeweiligen Für-Gut-Haltens der Mitglieder.

Obwohl das Souveränitätsprinzip die normative Grundlage des subjektivistischen Prozeduralismus darstellt, ist es, allein für sich besehen, als Prinzip einer anwendungsbezogenen Theorie der Gemeinwohlbestimmung unzureichend bzw. unterbestimmt. Hierfür gibt es einen offensichtlichen Grund: Es kann nicht a priori vorausgesetzt werden, dass sich alle Mitglieder immer und unmittelbar darüber einig sind, was dem Wohl ihres Gemeinwesens dient. De facto ist eine solche Annahme sogar sehr unplausibel. Angesichts der zahlreichen Politikfelder, in denen Gemeinwohlbelange relevant sind, einerseits, und angesichts des Wertepluralismus moderner Gesellschaften andererseits, ist es realitätsnäher, von Dissensen in dieser Frage auszugehen. Das Souveränitätsprinzip legt lediglich fest, dass die Mitglieder des Gemeinwesens die Deutungshoheit über das Gemeinwohl innehaben, nicht aber *wie* diese Deutungshoheit realisiert werden soll und wie mit Problemen der Uneinigkeit zu verfahren ist. Um den Prozeduralismus auf Grundlage des Subjektivismus zu rekonstruieren, bedarf es also eines weiteren spezifizierenden Prinzips, das diese Wie-Frage plausibel beantwortet. Hierbei handelt es sich um das Verfahrensprinzip.

Verfahrensprinzip: Die Mitglieder eines Gemeinwesens üben ihre Deutungshoheit über das Gemeinwohl mittels politischer Verfahren aus, durch die sie ihre Interessen geltend machen können und die bestimmten normativen Adäquatheitsbedingungen partizipativer Gleichheit und funktionalen Adäquatheitsbedingungen der Effektivität und Effizienz genügen.

Die Grundidee hinter der Einführung dieses Prinzips ist, dass das Postulat der Deutungshoheit durch Prozeduren spezifiziert werden muss, durch die festgelegt ist, wie diese Deutungshoheit in einem realen Gemeinwesen umgesetzt werden soll und wie mit dem Problem von Dissensen bei der Gemeinwohlbestimmung umzugehen ist.

Durch die Einführung von Verfahren ergeben sich zwei weitere Fragestellungen, die die subjektivistische Rekonstruktion des Prozeduralismus in ihrer Komplexität erweitern und sich in den oben genannten Adäquatheitsbedingungen für Verfahren niederschlagen: Erstens stellt sich die *normative* Frage, welche Gewichtung den jeweiligen Interessen der einzelnen Gemeinschaftsmitglieder bei den Verfahren der Gemeinwohlbestimmung zukommen soll. Zweitens stellt sich die *praktische* Frage, wie die Verfahren gestaltet sein müssen, damit sie geeignet sind, die

geltend gemachten Interessen auch durch entsprechende Policies zu implementieren.

Die im Verfahrensprinzip niedergelegten normativen Adäquatheitsbedingungen partizipativer Gleichheit lassen sich in zwei Schritten rechtfertigen: Erstens wird angenommen, dass die Interessen jedes Mitglieds bei der Bestimmung des Gemeinwohls in gleichem Maße berücksichtigt werden müssen. Die Unhintergebarkeit dieser Annahme, die im gleichen moralischen Wert eines jeden Mitglieds gründet, hat Christiano in Bezug auf die demokratische Gemeinwohlbestimmung mit großer Prägnanz dargelegt:

“This equality proceeds from the importance of interests as well as the separateness of persons. No one’s good is more important than anyone else’s. No one’s interests matter more than anyone else’s.” (Christiano 2004, S. 269)

Aus dieser Prämisse folgt jedoch keineswegs analytisch der Anspruch auf partizipative Gleichheit aller Mitglieder in Bezug auf den Prozess der Gemeinwohlbestimmung. Der Grund ist, dass in aktuellen Gemeinwesen einige Mitglieder sowohl politisch besser informiert sind als auch über größere Urteilskraft verfügen als andere, insofern sie z. B. ein besseres Verständnis vom Funktionieren politischer Institutionen haben, eher dazu in der Lage sind, Kosten-Nutzen-Kalkulationen bei der Verfolgung politischer Ziele anzustellen, und zutreffender einschätzen können, welche Interessen überhaupt realisierbar sind. Entsprechend ließe sich argumentieren, dass der gleichen Interessenberücksichtigung am besten dadurch gedient ist, die im obigen Sinne kompetenteren Mitglieder mit der Aufgabe zu betrauen, die Interessen der anderen an deren statt geltend zu machen und zu realisieren. Eine Möglichkeit, ein solches Arrangement umzusetzen, wäre die Einrichtung eines Gremiums politischer Experten mit exklusiven Legislativ- und Exekutivkompetenzen, dem die Aufgabe zukommt, die Interessen der anderen Mitglieder durch bestimmte Sozialtechniken zu antizipieren, abzuwägen und durch geeignete Mittel umzusetzen (diese Option wird z. B. diskutiert von Estlund 2008, S. 34).

Um aus dem Prinzip gleicher Interessenberücksichtigung auch das Prinzip partizipativer Gleichheit abzuleiten, bedarf es also zweitens plausibler Zusatzannahmen bzw. einer begründeten Zurückweisung der Vorzugswürdigkeit einer Expertokratie. Das Argument, welches sich mit Christiano hierfür anführen lässt, nimmt seinen Ausgang von dem anthropologischen Faktum, dass alle (oder die allermeisten) Gemeinschaftsmitglieder mit einer kognitiven Befangenheit („a cognitive bias“, Christiano 2001, S. 205) in Bezug auf ihre eigenen Interessen geschlagen sind:

“[P]ersons understand their own interests better than the interests of others. And so they tend quite reasonably to interpret the interests of others in the light of their own interests. So each person’s conception of the common good [...] will be grounded in conceptions of other people’s interests that assimilate them to their own.” (Christiano 2001, S. 205)

Das Problem besteht also darin, dass kompetentere Personen, so sie (was ein Expertokrat ohnehin voraussetzen muss) anderen gegenüber benevolent eingestellt

sind, dennoch aufgrund eigener Interessen, Einstellungen, Vormeinungen etc. dazu geneigt sind, die Interessen der übrigen Mitglieder aus einer spezifischen Perspektive zu interpretieren und dabei Gefahr laufen, sie fehl zu repräsentieren. Um diesen Negativeffekten kognitiver Befangenheit vorzubeugen, muss gewährleistet sein, dass jedes Mitglied dasselbe Recht erhält, seine Interessen selbst durch Partizipation bei der Gemeinwohlbestimmung geltend zu machen.

Im Vergleich zu den normativen Adäquatheitsbedingungen partizipativer Gleichheit erfordert die Begründung der funktionalen Adäquatheitsbedingungen einen ungleich geringeren argumentativen Aufwand. Offenkundig bemisst sich die Eignung der Verfahren eines gemeinwohlproduzierenden Systems daran, ob sie auch gewährleisten, dass die eingebrachten Interessen der Gemeinschaftsmitglieder nicht im System ‚versickern‘ oder von Entscheidungsträgern verfälscht werden, sondern auch tatsächlich durch angemessene Policies umgesetzt werden. Die Verfahren müssen, mit anderen Worten, also effektiv sein. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass politische Verfahren in aktuellen Systemen unter Bedingungen zeitlicher und materieller Ressourcenknappheit operieren. Dieser Umstand führt zu dem Erfordernis, dass in den Prozeduren, die auf die Realisierung des Gemeinwohls abzielen, die knappen Ressourcen auf optimale Weise genutzt werden, um die geltend gemachten Interessen umzusetzen. Die Prozeduren müssen also außerdem effizient sein.

Auf Grundlage der oben genannten Souveränitäts- und Verfahrensprinzipien lässt sich nun explizieren, warum der Output eines adäquaten politischen Systems das Gemeinwohl eines respektiven Gemeinwesens darstellt: Beim Output eines solchen Systems handelt es sich *deshalb* um das Gemeinwohl, weil dieses die Realisierung der von allen Mitgliedern unter gleichen und funktional angemessenen Bedingungen geltend gemachten Interessen repräsentiert, wobei angenommen wird, dass ebendiese Interessen festlegen, was als Wohl des Gemeinwesens zu gelten habe.⁶ Das politische System hat in diesem Sinne die Funktion, die subjektivistisch fundierte Deutungshoheit der Mitglieder über das Gemeinwohl zu realisieren; und entsprechend stellt sein Output das Resultat der Ausübung dieser Deutungshoheit dar.

Obwohl dem subjektivistischen Prozeduralismus prima facie eine größere Plausibilität zuzukommen scheint als der objektivistischen Variante, ist auch er zum Scheitern verurteilt, weil sich gegen ihn ein verheerender Einwand vorbringen

6 In diesem Kontext ist zu betonen, dass der subjektivistische Prozeduralismus nach meiner Einschätzung keinesfalls auf die Annahme festgelegt ist, dass die Geltendmachung und Realisierung der gemeinwohlkonstitutiven Mitgliederinteressen über *reine Präferenzaggregation* erfolgen muss. De facto ist eine solche Annahme aufgrund der Fundamentalkritik Rikers (1982) an der aggregativen Demokratietheorie sogar sehr unplausibel. Riker argumentiert in Anlehnung an Arrows Unmöglichkeitstheorem dafür, dass es kein demokratisches Verfahren der Aggregation individueller Präferenzen geben kann, das zyklische Mehrheiten ausschließt und stets zu einer eindeutigen sozialen Präferenzordnung führt. Damit, so Riker, sind die Ergebnisse demokratischer Entscheidungen jedoch arbiträr und beruhen nicht auf den Präferenzen der Mitglieder. Diesen Negativeffekten lässt sich, wie Dryzek und List (2003) darlegen, jedoch vorbeugen, indem demokratische Verfahren durch eine *deliberative Komponente* komplementiert werden. Folglich sollten Vertreter des subjektivistischen Prozeduralismus bei der konkreten Ausbuchstabierung des von mir in abstracto dargelegten Verfahrensprinzips meines Erachtens Verfahrensnormen präferieren, die einen deliberativen Aspekt aufweisen.

lässt, den ich als *Irrtumseinwand* bezeichne. Der Irrtumseinwand gegen den subjektivistischen Prozeduralismus beruht auf der These, dass die Prämisse eines reinen Subjektivismus bei der Gemeinwohlbestimmung, d. h. die Annahme, wonach das Für-Gut-Halten einer politischen Handlung oder eines politischen Zieles seitens der Gemeinschaftsmitglieder mit dessen Gemeinwohldienlichkeit gleichzusetzen ist, unplausibel ist. Der Grund hierfür ist, dass sich die Mitglieder (oder für die Gemeinwohlbestimmung ausschlaggebende weite Gesellschaftsschichten) darüber irren können, was dem Wohle ihres Gemeinwesens dient. Das bedeutet: Die Mitgliederinteressen können in Bezug auf das Gemeinwohl fehlgeleitet sein, bzw. unter Rekurs auf das anfänglich skizzierte Input-Output-Modell gesagt, der System-Input kann aufgrund von Irrtümern von Mitgliedern defizitär sein, woraus ein defizitärer System-Output resultiert. Das entscheidende Argument hat Griffin wie folgt auf den Punkt gebracht:

“[N]otoriously, we mistake our own interests. It is depressingly common that even when some of our strongest and most central desires are fulfilled, we are no better, even worse, off.” (Griffin 1986, S. 10f.)

Für die Möglichkeit solcher Irrtümer über das Gemeinwohl gibt es eine Reihe von Gründen: Selbst wenn man konzediert, dass die Mitglieder nicht manipuliert und mit falschen Informationen versorgt werden, ist es möglich, dass sie nicht über die erforderlichen Informationen verfügen, um angemessene bzw. nicht potenziell fehlgeleitete Interessen auszubilden. Dieses Problem potenziert sich in Hinblick auf komplexe und von der unmittelbaren Lebenswelt der Mitglieder weit entfernte politische Sachbereiche.⁷ Des Weiteren sind, selbst wenn die Mitglieder wohlinformiert sind, logische Fehlschlüsse möglich: Individuen können selbst aus wahren und konsistenten Prämissen Schlüsse ziehen, die beispielsweise zirkulär sind (Gaus 1996, S. 54-62).

Die intuitive Plausibilität dieser Irrtumsannahme lässt sich anhand eines Beispiels belegen: So ist etwa die Frage, ob ein Anbauverbot gentechnisch veränderter Nutzpflanzen dem Gemeinwohl dient, wissenschaftlich so komplex und überdies mit derart langfristigen Nutzenabwägungen verbunden, dass ein Irrtum seitens der allermeisten Gemeinschaftsmitglieder nicht unwahrscheinlich ist (Korthals 2003). Es könnte sich z. B. erweisen, dass infolge des Anbaus derartiger Nutzpflanzen gesundheitsschädigende Stoffe Eingang in die Nahrungsversorgung der Gesamtbevölkerung finden – ein Ergebnis, welches intuitiv gemeinwohlschädlich sein dürfte, und zwar auch dann, wenn die Mitglieder selbst ein Anbauverbot ablehnen. Es könnte aber auch der Fall sein, dass solche schädlichen Effekte nicht auftreten und dass vielmehr durch die Zulassung genveränderten Saatguts, z. B. ertragreicherer Getreidesorten, Hungersnöten in Krisenzeiten vorgebeugt werden kann. Eine Risikoabwägung dieser Optionen erfordert eine solche biowissen-

7 Kaum ein Theoretiker hat diesen Einwand so harsch formuliert wie Schumpeter: „So fällt der typische Bürger auf eine tiefere Stufe der gedanklichen Leistung, sobald er das politische Gebiet betritt. Er argumentiert und analysiert auf eine Art und Weise, die er innerhalb der Sphäre seiner wirklichen Interessen bereitwillig als infantil anerkennen würde“ (Schumpeter [1947] 2005, S. 416f.).

schaftliche und medizinische Expertise, dass, selbst wenn die Mitglieder mit hinlänglichen Informationen zu dieser Sachfrage versorgt sind, bezweifelt werden kann, ob sie auch in der Lage sind, diese richtig zu gewichten und daraus korrekte Schlüsse zu ziehen.

Das Problem ist, dass die bloße Möglichkeit solcher Gemeinwohllirrtümer seitens des subjektivistischen Prozeduralismus aufgrund von Prämissen ausgeschlossen wird: Insofern dieser das Gemeinwohl exklusiv über die aktuellen Mitgliederinteressen definiert, muss ihm zufolge die Feststellung, wonach ein kollektiv für gut gehaltener Sachverhalt in Wahrheit gemeinwohlschädlich ist, nicht etwa falsch, sondern schlechterdings sinnlos sein (Quante 2008, S. 56). Da diese Schlussfolgerung jedoch unhaltbar ist, muss der subjektivistische Prozeduralismus zurückgewiesen werden.

Nun steht der Vertreterin der kritisierten Theorie jedoch eine Antwortstrategie auf den Irrtumseinwand zur Verfügung, die letzteren durch eine Modifikation der Grundprämissen scheinbar aushebelt – sie könnte erwidern: ‚Natürlich meine ich nicht, dass das Gemeinwohl im Output eines Systems besteht, dessen Mitglieder sich über entscheidende politische Sachfragen irren; es besteht vielmehr im Output eines Systems, wie es sich ergäbe, wenn die Interessen aller Mitglieder rational und wohlinformiert wären.‘ Diese Argumentation, die z. B. von Dahl (1989) und Cohen (1989) verfolgt wird, lässt sich als *Idealisierungsstrategie* bezeichnen. Um eine Idealisierung handelt es sich insofern, als das Problem eines defizitären System-Inputs aufgrund von Irrtümern dadurch behoben wird, dass zur Bestimmung des Gemeinwohls anstelle des aktuellen Inputs realer Gemeinschaftsmitglieder der hypothetische Input idealer, d. h. kontrafaktisch wohlinformierter und rationaler, Mitglieder veranschlagt wird. Hinsichtlich der genauen Kriterien der Wohlinformiertheit und Rationalität gibt es in der Metaethik und in der politischen Philosophie eine Reihe von Kontroversen (Enoch 2005). Für die Rekonstruktion der Idealisierungsstrategie ist es hinreichend, festzuhalten, dass die hypothetischen Input-Geber insofern wohlinformiert sind, als sie über alle Informationen verfügen, um politische Sachfragen in Hinblick auf das Gemeinwohl angemessen zu beurteilen und angemessene Nutzenabwägungen sowie Prognosen anstellen zu können; und dass sie insofern rational sind, als ihre auf Grundlage dieser Informationen gezogenen Schlüsse logisch konsistent und korrekterweise zielführend sind. In Bezug auf die im politischen Prozess geltend gemachten Interessen haben diese Kriterien zwei Effekte: Erstens sondern sie fehlgeleitete, d. h. im Irrtum über das Gemeinwohl befindliche, Interessen aus; zweitens ersetzen sie diese durch korrekte, d. h. angemessen gemeinwohlorientierte, Interessen (Sumner 1999, S. 130).

Allerdings, so meine These, stellt die durch die Idealisierungsstrategie gewährleistete Überwindung des Irrtumseinwands für die Vertreterin des subjektivistischen Prozeduralismus einen Pyrrhussieg dar. Der Grund ist, dass durch die Substituierung der Deutungshoheit der aktuellen Gemeinschaftsmitglieder über das Gemeinwohl durch die Deutungshoheit kontrafaktisch wohlinformierter und rationaler Personen das Souveränitätsprinzip nicht nur eingeschränkt, sondern gänzlich aufgegeben wird. Die prozeduralistische Gemeinwohltheorie verlässt, wenn sie die Idealisierungsstrategie verfolgt, schlichtweg den Boden des Subjektivismus – welcher das Gemeinwohl über die *aktualen* Interessen der Gemeinschaftsmitglie-

der *definiert* – und gibt damit den argumentativen Vorteil gegenüber dem epistemischen Verständnis demokratischer Prozeduren, dessen Mängel die Hinwendung zum subjektivistischen Prozeduralismus allererst motiviert hatte, preis. Die Idealisierungsstrategie ist also, kurz gesagt, kein gangbarer Weg zur Rettung des subjektivistischen Prozeduralismus. Sie führt geradewegs zur Aufgabe der Theorie.

2.3 Instruktives Scheitern des Prozeduralismus

Die Diskussion der prozeduralistischen Theorie des Gemeinwohls hat ein ernüchterndes, aber gleichwohl informatives Resultat erbracht. Ungeachtet seines diskussionsbeherrschenden Status in der politischen Philosophie und in den Politikwissenschaften kann der Prozeduralismus, der auf der These beruht, dass das Wohl eines Gemeinwesens allein über die Angabe formaler Verfahrenskriterien als Output eines normativ und funktional adäquaten politischen Systems definiert werden kann, keine plausible Bestimmung des Gemeinwohls angeben. Informativ ist dieses Resultat insofern, als die zentralen Argumente, welche die Überzeugungskraft einer der beiden prozeduralistischen Varianten unterminieren, der jeweils anderen Variante allererst ihre Grundplausibilität verleihen: Die subjektivistische Lesart der prozeduralistischen Theorie erhält ihre Grundplausibilität dadurch, dass sie die Gemeinwohlbestimmung definitorisch mit dem Prozess politischer Willensbildung verknüpft und den Gemeinschaftsmitgliedern qua Trägern von Interessen und Mitgliedern eines souveränen Gemeinwesens die Deutungshoheit über das Gemeinwohl einräumt; sie scheitert indes daran, dass sie aufgrund des ihr zugrunde liegenden reinen Subjektivismus die Möglichkeit von Irrtümern über das Gemeinwohl nicht explizieren kann. Die objektivistische Lesart bezieht hingegen ihre Grundplausibilität aus der intuitiv einsichtigen Möglichkeit von Irrtümern über das Gemeinwohl und spezifiziert folglich innerhalb des prozeduralistischen Paradigmas die Adäquatheitsbedingungen des Systems über dessen Leistungsfähigkeit bei der Identifizierung gemeinwohldienlichen Handelns; sie scheitert jedoch (neben dem Problem der epistemischen Überlastung) daran, dass sie den demokratischen Akt kollektiver Entscheidungsfindung zu einem bloß epistemischen Verfahren depotenziert und den Interessen der Mitglieder somit jeden gemeinwohlkonstitutiven Anspruch aberkennt.

Eine Theorie, die die Vorteile beider Varianten inkorporieren soll, ohne deren verheerende Nachteile in Kauf zu nehmen, muss demnach zweierlei leisten: Sie muss einerseits der Möglichkeit von Gemeinwohllirrtümern durch Spezifizierung interessenunabhängiger Maßstäbe Rechnung tragen, und sie muss andererseits dem Souveränitätsprinzip Rechnung tragen, indem sie den Mitgliedern die Deutungshoheit über das Gemeinwohl einräumt. Diese doppelte Anforderung kann offenkundig nur erfüllt werden, wenn keines der beiden Prinzipien verabsolutiert wird, wenn also einerseits die Deutungshoheit der Mitglieder durch interessenstranszendente Kriterien eingeschränkt bzw. qualifiziert wird, und wenn andererseits diese Kriterien offen oder abstrakt genug formuliert sind, um der Deutungshoheit auch Raum zu geben bzw. um die Definitionsmacht der Gemeinschaftsmitglieder über das Gemeinwohl nicht durch einen rigiden Kriterienkatalog (wie z. B. eine konkrete Güterliste) zu unterminieren.

Eine solche Integration kann allerdings nicht im Rahmen einer rein prozeduralistischen Theorie gelingen, weil beide Varianten disjunkte, d. h. einander ausschließende, Theorien darstellen: Entweder man begreift das Gemeinwohl als Output eines formal spezifizierten Verfahrens, weil man annimmt, dass das entsprechende Verfahren epistemisch so leistungsfähig ist, dass es das Gemeinwohl nie verfehlt. Oder man begreift das Gemeinwohl als Output eines solchen Verfahrens, weil man annimmt, dass die Mitglieder vermittels dieses Verfahrens ihre Deutungshoheit über das Gemeinwohl auf normativ und funktional angemessene Weise ausüben können. Anders gesagt: Es macht keinen Sinn, zu sagen, dass die Verfahren eines politischen Systems dazu dienen, dass Gemeinwohl zu ‚finden‘ und den Mitgliedern die Definitionsmacht über das Gemeinwohl einzuräumen. Eine Vermittlung zwischen beiden Positionen ist also aufgrund der fundamental verschiedenen Funktionsbestimmungen politischer Verfahren in beiden Varianten nicht möglich; und für sich besehen kann keine der beiden Varianten eine befriedigende Explikation des allgemeinen Wohles bieten.

Eine Antwort auf die Frage, wie das Gemeinwohl bestimmt werden soll, muss also jenseits des theoretischen Paradigmas gesucht werden, welches das Gemeinwohl ausschließlich prozeduralistisch bestimmt. Es muss geklärt werden, ob und wenn ja welche substantziellen Bestimmungen des Gemeinwohls von der Theorie selbst gegeben werden können und wie diese mit der geforderten Deutungshoheit der Mitglieder, welche von diesen ja vermittels demokratischer Prozeduren der kollektiven Willensbildung ausgeübt werden muss, in Einklang gebracht werden können.

3. Grundentwurf einer integrativen Gemeinwohltheorie

Wie aus der Erörterung des Prozeduralismus hervorgegangen ist, bürdet sich eine Gemeinwohltheorie, die beansprucht, prozedurale und substantielle Elemente zu integrieren, eine erhebliche Beweislast auf: Sie muss zeigen, dass die in Abschnitt 2 formulierte Inkompatibilitätsthese des Prozeduralismus nicht stichhaltig ist. Diese besagt, dass *jede* inhaltliche Spezifizierung objektiver Maßstäbe seitens der Gemeinwohltheorie selbst, anhand derer sich der Output eines adäquaten Systems als fehlgeleitet (d. h. als gemeinwohlschädlich oder -irrelevant) ausweisen lässt, in die Zurückweisung ergebnisoffener Willensbildungsprozeduren zugunsten einer Diktatur durch Gemeinwohlexperten einmündet und somit mit einer demokratischen Ordnung unvereinbar ist. Sollte sich diese These nicht entkräften lassen, würde dies das Aus für den angestrebten Theorieentwurf bedeuten, weil dergestalt die in Abschnitt 1 aufgestellte Kompatibilitätsanforderung verletzt würde.

Um zu überprüfen, wie plausibel die Inkompatibilitätsthese ist, müssen zwei Fragen beantwortet werden: Erstens muss geklärt werden, welches *Konzept einer inhaltlichen Spezifizierung des Gemeinwohls* der These zugrundeliegt, dass diese in die Rechtfertigung einer Diktatur einmündet. Zweitens muss erörtert werden, ob jede Theorie, die substantielle Kriterien annimmt, auch *notwendig auf eine ebensolche Position festgelegt* ist. Wenn dies nämlich nicht der Fall sein sollte und sich alternative substantielle Bedingungen angeben ließen zu jenen, die von der prozeduralistischen Kritik veranschlagt werden, wäre das Projekt einer integrativen Gemeinwohltheorie immer noch durchführbar.

3.1 Zurückweisung der Inkompatibilitätsthese durch einen moderaten Substantialismus

Die substantialistische Gemeinwohltheorie, auf die die Inkompatibilitätsthese abzielt, muss meines Erachtens von einer zentralen Prämisse ausgehen, damit die entsprechende Kritik auch verfängt – sie muss einen *starken Substantialismus* vertreten. Unter einem starken Substantialismus verstehe ich die Annahme, dass sich seitens der entsprechenden Theorie eine vollständige Liste konkreter gemeinwohlkonstitutiver Güter angeben lässt, die durch ein politisches Aktionsprogramm umgesetzt werden kann. Dass eine solche Position mit jeder Form demokratisch-prozeduraler Gemeinwohlbestimmung unvereinbar ist, lässt sich leicht zeigen: Da dem starken Substantialismus zufolge bereits eine vollständige Bestimmung aller gemeinwohlrelevanten Güter seitens der Theorie vorliegt, sind Verfahren, bei denen alle Mitglieder des Gemeinwesens ihre Interessen unter gleichberechtigten Partizipationsbedingungen in das System einspeisen, hinsichtlich der Gemeinwohlbestimmung funktionslos. Mehr noch: Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Output eines solchen Systems auch mit Notwendigkeit der von der stark substantialistischen Gemeinwohltheorie aufgestellten Güterliste korrespondiert, sind demokratische Verfahren in Bezug auf die Gemeinwohlbestimmung sogar hinderlich. Die einzig rationale Konsequenz aus der Annahme einer vollständigen und konkreten Güterliste erscheint – wenn man die Gemeinwohlerzielsetzung als bedeutende Systemfunktion voraussetzt – die Instituierung einer Herrschaft durch Gemeinwohlexperten; anders könnte nicht sichergestellt werden, dass das Gemeinwohl auch verwirklicht wird.⁸

Die entscheidende Frage ist jedoch, ob jede Theorie, die substanzielle Kriterien der Gemeinwohlbestimmung veranschlagt, auf einen starken Substantialismus festgelegt ist. Meiner Ansicht nach spricht nichts dafür: So ergibt sich keinesfalls mit begrifflicher Notwendigkeit aus der inhaltlichen Spezifizierung des Gemeinwohls seitens der politisch-philosophischen Theorie, dass diese Spezifizierung auch über die Angabe einer vollständigen und konkreten, alle Politikfelder abdeckenden Liste gemeinwohlkonstitutiver Güter vorgenommen werden muss. Es ist nicht begrifflich ausgeschlossen, sich bei der Angabe substanzieller Gemeinwohlkriterien auf *negative und abstrakte Rahmenbedingungen* der prozeduralen Gemeinwohlbestimmung zu beschränken. Diese Position können wir als *moderaten Substantialismus* (im Unterschied zum starken Substantialismus) bezeichnen. Im Folgenden werde ich erst ausführen, wie das Konzept negativer Rahmenbedingungen zu verstehen ist, um dann zu erläutern, was es heißt, dass diese Kriterien abstrakte Bedingungen darstellen.

Der Ausdruck negativer Rahmenbedingungen meint, dass über die entsprechenden Kriterien nicht festgelegt ist, welche politischen Handlungen tatsächlich gemeinwohldienlich sind, ob also z. B. die Gewährleistung landesweiter Vollbeschäf-

8 Die Position des starken Substantialismus ist charakteristisch für die Gemeinwohlkonzeption des Nationalsozialismus (Stolleis 1974, S. 225). Ob sie überdies auch prägend für die normative Staatstheorie des Kommunitarismus ist, wie z. B. Kymlicka (1997, S. 206f.) und Holmes (1996, S. 198ff.) meinen, ist eine hochumstrittene Frage, auf die ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen kann.

tigung oder die Subventionierung erneuerbarer Energien gemeinwohldienlich sind. Negative Rahmenbedingungen legen nur fest, welche Mindestanforderungen politische Handlungen erfüllen müssen, wenn sie nicht gemeinwohlschädlich oder für die Beförderung des Gemeinwohls *irrelevant* sein sollen. Das heißt, durch sie ist – um kurz zwei Fälle anzuführen, auf die ich in Abschnitt 3.3 näher eingehen werde – festgelegt, ob die Etablierung einer Rechtsnorm, die den ausschließlichen Verkauf energiesparender Leuchtmitteln vorschreibt, gemeinwohllirrelevant ist; oder ob die militärische Okkupation eines Staates, der im Verdacht steht, Terroristen zu unterstützen, gemeinwohlschädlich ist. Dergestalt fungieren negative Rahmenbedingungen als limitierende Kriterien, die aus der Menge aller möglichen demokratisch legitimierten Handlungen diejenigen ausschließen, die – trotz ihrer Autorisierung durch die Mitglieder – im oben genannten Sinne nicht gemeinwohldienlich sind.

Die Eigenschaft der Abstraktheit bezeichnet demgegenüber den Umstand, dass diese substanziellen Vorgaben durch die Theorie nicht im Sinne konkreter Politiziele fixiert sind (z. B. als genaue Obergrenze der Staatsverschuldung), sondern hinreichend offen gehalten sind, um – innerhalb eines rationalen Spielraums – von den Mitgliedern selbst und über die Zeit hinweg unterschiedlich spezifiziert zu werden. Die Abstraktheit solcher Rahmenbedingungen als Gewährleistung einer Mittelposition zwischen substantialistischen und prozeduralistischen Gemeinwohllkonzeptionen hat Shapiro wie folgt auf den Punkt gebracht:

“Although I affirm the desirability of some substantive constraints on all social practices, these are conditioning constraints, defined in an open-ended and context-sensitive fashion.” (Shapiro 1994, S. 135)

Wenn man sich bei der Angabe substanzieller Gemeinwohllkriterien auf negative und abstrakte Rahmenbedingungen beschränkt, wird ersichtlich, dass die demokratische Willensbildung mit einer solchen Konzeption nicht nur kompatibel, sondern für die Gemeinwohllbestimmung schlechterdings notwendig ist. Der Grund hierfür ist, einfach gesagt, dass durch die Rahmenbedingungen nur festgelegt ist, was das Gemeinwohl *nicht* ist. Die positive Bestimmung dessen, was das Gemeinwohl *ist*, muss indes – wenn man die substanziellen Gemeinwohllkriterien als konzeptionelle Einhegung des demokratischen Verfahrens versteht, an der sich begründet Gemeinwohllirrtümer ausweisen lassen – über die partizipative Interessenartikulation der Mitglieder erfolgen; gleiches gilt, innerhalb eines rationalen Spielraums, für die konkrete Spezifizierung ebendieser Rahmenbedingungen. Die Beschränkung auf substanzielle Rahmenkriterien erlaubt es, die Sinnhaftigkeit demokratischer Partizipation zu rekonstruieren, insofern letzterer damit die Funktion zugesprochen wird, die genannten Rahmenbedingungen allererst inhaltlich auszufüllen. Zusammenfassend gesagt: Der Inkompatibilitätseinwand trifft deshalb auf den starken Substantialismus zu, weil diesem zufolge die ergebnisoffene demokratische Willensbildung weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für die Gemeinwohllbestimmung ist. Der Grund ist, dass seitens der politisch-philosophischen Theorie bereits eine vollständige Spezifikation aller gemeinwohllrelevanten Güter vorliegt, die durch ein politisches Aktionsprogramm umgesetzt werden kann. Er trifft nicht auf den moderaten Substantialismus zu,

weil diesem zufolge die demokratische Willensbildung eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für die Gemeinwohlbestimmung ist. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Theorie nur spezifiziert wird, welche Anforderungen politische Handlungen erfüllen müssen, wenn sie nicht gemeinwohlschädlich oder -irrelevant sein sollen; nicht jedoch, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um gemeinwohldienlich zu sein. Letztere Spezifikation erfolgt – innerhalb der abstrakten und negativen Rahmenbedingungen – über die Interessenartikulation der Mitglieder selbst.

Durch die Position eines moderaten Substantialismus sind zwei eng verbundene Argumentationsziele erreicht: Erstens wird eine Theorie möglich, die über das prozeduralistische Paradigma dergestalt hinausgeht, dass sie neben einer prozeduralen Komponente der Gemeinwohlbestimmung auch eine substanzielle Komponente vorsieht – und zwar ohne an der Kompatibilitätsanforderung zu scheitern. Zweitens lässt sich auf diese Weise die in Abschnitt 2.3 formulierte Doppelanforderung an eine plausible Gemeinwohltheorie erfüllen, wonach eine solche sowohl der Möglichkeit von Gemeinwohllirrtümern durch Spezifizierung objektiver Maßstäbe Rechnung tragen muss als auch der subjektivistisch fundierten Deutungshoheit der Mitglieder über das Gemeinwohl – und zwar ohne eines der beiden Prinzipien zu verabsolutieren. Eine solche integrative Gemeinwohltheorie zeichnet sich durch zwei Komponenten aus: eine subjektiv-prozedurale Komponente, die aus qualifizierten bzw. eingeschränkten Versionen der Souveränitäts- und Verfahrensprinzipien des subjektivistischen Prozeduralismus besteht; und eine objektiv-substanziale Komponente, die aus einem Katalog der Rahmenbedingungen besteht, die die erstgenannte Komponente qualifizieren. Im Folgenden werde ich beide Komponenten darlegen und erläutern, warum sie zusammen alle Desiderate einer plausiblen Gemeinwohltheorie erfüllen.

3.2 Qualifiziertes Souveränitätsprinzip und qualifiziertes Verfahrensprinzip

Wie die Diskussion in Abschnitt 2.2 gezeigt hat, sind die Souveränitäts- und Verfahrensprinzipien, wie sie dem subjektivistischen Prozeduralismus zugrunde liegen, unplausibel, weil sie die Deutungshoheit der Gemeinschaftsmitglieder über das Gemeinwohl verabsolutieren und die Möglichkeit von Irrtümern über die Gemeinwohldienlichkeit politischer Handlungen ausschließen. Wenn man diese Prinzipien jedoch durch die in Abschnitt 3.1 eingeführten negativen und abstrakten Rahmenbedingungen qualifiziert, ergibt sich die Möglichkeit, die Deutungshoheit zugleich zu erhalten und zu beschränken (was ja das Desiderat einer plausiblen Gemeinwohltheorie ist). In ihrer modifizierten Form müssen diese Prinzipien wie folgt lauten:

Qualifiziertes Souveränitätsprinzip: Die Mitglieder eines Gemeinwesens haben innerhalb objektiver, abstrakter und negativer Rahmenbedingungen die Deutungshoheit darüber inne, was als das Wohl ihres Gemeinwesens zu gelten habe.

Qualifiziertes Verfahrensprinzip: Die Mitglieder eines Gemeinwesens üben innerhalb objektiver, abstrakter und negativer Rahmenbedingungen ihre Deutungshoheit über das Gemeinwohl mittels politischer Verfahren aus, durch die sie ihre Interessen geltend machen können und die bestimmten normativen Adäquatheitsbedingungen partizipativer Gleichheit und funktionalen Adäquatheitsbedingungen der Effektivität und Effizienz genügen.

Das Verhältnis zwischen Souveränitäts- und Verfahrensprinzipien und Rahmenbedingungen lässt sich wie folgt verstehen: Gemäß der von mir vertretenen Qualifizierung beider Prinzipien stellt die demokratische Autorisierung einer politischen Handlung, welche der Umsetzung der Deutungshoheit der Mitglieder über das Gemeinwohl dient, den ausschlaggebenden Grund dar, kraft dessen sie gemeinwohldienlich ist – es sei denn, diese Handlung verletzt eine der Rahmenbedingungen der Gemeinwohlbestimmung. In diesem Falle ist sie nicht gemeinwohldienlich, sondern, je nachdem, welche Bedingung sie verletzt, gemeinwohlschädlich oder -irrelevant. Entsprechend ist die demokratische Autorisierung zwar eine notwendige, aber – und dies ist der entscheidende Unterschied zum subjektivistischen Prozeduralismus – keine hinreichende Bedingung für Gemeinwohldienlichkeit.

3.3 Rahmenbedingungen der Gemeinwohlbestimmung

Es lassen sich zwei Rahmenbedingungen angeben, die festlegen, welche Anforderungen der Output eines adäquaten politischen Systems erfüllen muss, wenn dieser nicht gemeinwohlschädlich oder -irrelevant sein soll. Er darf in seinen Auswirkungen a) objektive *Gemeinwohl-Grenzwerte*, die als Mindestbedingungen für Gemeinwohlschädlichkeit fungieren, nicht verletzen und b) objektive *Gemeinwohl-Signifikanzschwellen*, die als Mindestbedingungen für Gemeinwohllirrelevanz fungieren, nicht unterschreiten. Diese Rahmenbedingungen stellen eine Systematisierung unserer alltäglichen Beurteilungspraxis von Gemeinwohltreue dar und beziehen folglich ihre Plausibilität maßgeblich daraus, dass sie an vortheoretische Kernüberzeugungen in hohem Maße anschlussfähig sind. Im Folgenden werde ich zunächst die Plausibilität der Annahme von Grenzwerten und Signifikanzschwellen anhand zweier Beispiele darlegen und im Anschluss erläutern, dass diese Rahmenbedingungen als politikfeldspezifische und abstrakte Kriterien aufgefasst werden müssen.

Um ein vergleichsweise aktuelles Beispiel aufzugreifen: Es erscheint durchaus möglich, dass ein Gemeinwesen, das von islamistischen Terroristen bedroht wird, durch die militärische Okkupation eines islamischen Unterstützerstaates seine Sicherheitslage nicht verbessert, sondern vielmehr drastisch verschlechtert – etwa weil dieses Vorgehen nicht nur keine Eindämmung der Terror-Bedrohung bewirkt, sondern überdies eine Radikalisierung bislang moderater Muslime innerhalb des eigenen Territoriums nach sich zieht. Und es dürfte intuitiv plausibel sein, dass solche Handlungsfolgen auch auftreten können, wenn der Kriegseintritt demokratisch autorisiert und als gemeinwohldienlich anerkannt worden ist. Dieser Aspekt unserer vortheoretischen Beurteilungspraxis über Gemeinwohltreue

schlägt sich z. B. in Formulierungen nieder, wonach eine Handlung ‚in Wahrheit‘ oder ‚letzten Endes‘ der Allgemeinheit schadet.

Einen paradigmatischen Fall, in dem die Irrelevanz einer politischen Entscheidung für die Beförderung des Gemeinwohls thematisch ist, stellt wiederum die Debatte über die EG-Verordnung von 2009, die den ausschließlichen Verkauf so genannter Energiesparlampen vorschreibt, dar: Wenn sich, wie Kritiker argumentieren, erweisen sollte, dass weniger als 2 Prozent des Energieverbrauchs eines Haushalts für Beleuchtung aufgewandt wird und überdies die Produktion der neuen Leuchtmittel weit energieaufwändiger ist als die der bisher verwandten Glühfadenlampen, stünden die von der Kommission unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes intendierten massiven Energiespareffekte offenkundig in Frage (Worm u. Karstedt 2011). Es scheint schwer bestreitbar, dass die entsprechende Handlung in diesem Falle für die Beförderung des Gemeinwohls schlicht irrelevant wäre. In solchen und ähnlichen Fällen sprechen wir meist davon, dass bestimmte Maßnahmen ‚einfach verpuffen‘ oder dass ihre Effekte zumindest ‚verschwindend gering‘ sind.

Die beiden angeführten Aspekte unserer vortheoretischen Beurteilungspraxis lassen sich, so meine *erste These*, am plausibelsten durch die Annahme objektiver, d. h. die aktuellen Interessen der Mitglieder transzendierender, Gemeinwohl-Grenzwerte und Gemeinwohl-Signifikanzschwellen rekonstruieren: Während Grenzwerte festlegen, welche Effekte eine konkrete Handlung mindestens nicht haben darf, um nicht gemeinwohlschädlich zu sein, legen Signifikanzschwellen fest, welche Effekte eine Handlung mindestens haben muss, um für die Beförderung des Gemeinwohls nicht irrelevant zu sein. Nur wenn wir annehmen, dass Politikfelder durch solche Maßstäbe charakterisiert sind, ist es möglich, der Grundintuition Rechnung zu tragen, dass politische Handlungen – selbst wenn sie durch die Mitglieder des Gemeinwesens autorisiert sind und folglich ihre Interessen realisieren – immer noch nicht gemeinwohldienlich sein können. Grenzwerte und Signifikanzschwellen erfüllen in diesem Sinne erstens die Funktion, die im Irrtumseinwand formulierte Zurückweisung eines reinen Subjektivismus, welcher die Gemeinwohldienlichkeit einer Handlung mit deren Für-Gut-Halten seitens der Mitglieder gleichsetzt, zu fundieren und dergestalt allererst die *Möglichkeit* zu eröffnen, sinnvollerweise *von fehlgeleiteten Mitgliederinteressen sprechen zu können*. Zweitens dienen sie dazu – insofern Grenzwerte und Signifikanzschwellen Gegenstände möglicher, wenn auch fallibler Erkenntnisbemühungen sind – fehlgeleitete Gemeinwohlfertigungen *identifizieren* und *kritisieren* zu können.

In diesem Kontext ist es wichtig, zu betonen, dass meine These besagt, dass für alle relevanten Politikfelder solche Maßstäbe angenommen werden müssen; ich beanspruche nicht, zu zeigen, dass eine politisch-philosophische Theorie die in Frage kommenden Maßstäbe selbst bestimmen kann – für eine solche Aufgabe verfügt die politische Philosophie als Disziplin weder über die erforderlichen methodischen Mittel noch ist einsichtig, wie eine erschöpfende Bestimmung aller in Frage kommenden Maßstäbe überhaupt zu leisten wäre. Die entsprechende Aufgabe kommt vielmehr den speziellen Wissenschaften, die sich mit den jeweiligen Politikfeldern befassen, und – wie ich im Folgenden argumentieren werde – den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinwesen selbst zu. Mein Argumentationsziel be-

steht also nur darin, zu plausibilisieren, dass es solche Maßstäbe geben muss, nicht zu deduzieren, worin diese im Einzelnen bestehen.

Meine *zweite These* besagt in diesem Zusammenhang, dass Grenzwerte und Signifikanzschwellen a) *sachbereichsspezifisch* sind und b) im Sinne *abstrakter* Maßstäbe der Gemeinwohlschädlichkeit und -irrelevanz aufgefasst werden müssen.

Teilthese a) lässt sich unter Rekurs auf die oben angeführten Fälle recht einfach explizieren: Offenkundig ist es sinnvoll, den Gemeinwohl-Grenzwert auf dem Politikfeld der Terror-Prävention durch die Angabe der prozentualen Wahrscheinlichkeit eines Terroranschlags zu operationalisieren („Eine Handlung x ist gemeinwohlschädlich genau dann, wenn sie die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Anschlags um y Prozent zur Folge hat“); es erscheint hingegen angezeigt, die Gemeinwohl-Signifikanzschwelle für den Sektor der Energiepolitik durch einen Einspar-Mindestwert in Gigawattstunden (GWh) zu spezifizieren („Eine Handlung x ist nicht gemeinwohldienlich genau dann, wenn sie keinen Einspar-Effekt über y GWh zeitigt“). Die Spezifität von Grenzwerten und Signifikanzschwellen besteht entsprechend darin, dass Gemeinwohlschädlichkeit und -insignifikanz, je nachdem, welches Politikfeld bei der konkreten Gemeinwohlrechtfertigung thematisch ist, etwas sehr unterschiedliches bedeuten. Einziges Merkmal aller Grenzwerte und Signifikanzschwellen ist indes, dass sie Maßstäbe dafür darstellen, ob eine Handlung, die sich auf ein für das Gemeinwesen relevantes Politikfeld bezieht, dort schädliche oder nur insignifikante Effekte zeitigt.

Die Explikation und Begründung von Teilthese b) erfordert im Vergleich hierzu einen größeren argumentativen Aufwand: Sie besagt, dass die genannten Maßstäbe nicht im Sinne *konkreter Werte*, die *für alle Gemeinwesen zu allen Zeiten* gelten, verstanden werden sollten; sie konstituieren vielmehr einen *rationalen Spielraum*, der eine unterschiedliche Spezifizierung je nach Gemeinwesen erlaubt. Für diese Auffassung lassen sich zwei Argumente anführen: Erstens ist es, um auf das erste Beispiel zurückzukommen, uneinsichtig, warum etwa ausschließlich eine 0,5 prozentige Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Terror-Anschlags als Grenzwert für den gemeinwohlschädlichen Effekt eines Kriegseintritts angenommen werden sollte, nicht aber bereits eine 0,4 prozentige oder eine 0,3 prozentige Erhöhung. Es erscheint seitens der Theorie schlicht willkürlich, einen konkreten Wert zu veranschlagen bzw. innerhalb eines gewissen Entscheidungsspektrums unbegründbar, einen Wert einem anderen vorzuziehen.

Zweitens ist es meines Erachtens unbestreitbar, dass risikoaversere und risikoaffinere Gemeinwesen existieren und dass dieser Umstand Auswirkungen auf die Konkretisierung der entsprechenden Maßstäbe haben muss: Derselbe Effekt, der den Mitgliedern des Gemeinwesens A in der Ex-Post-Bewertung bereits als gemeinwohlschädlich gilt, kann den Mitgliedern des Gemeinwesens B noch als zwar gemeinwohlsignifikant, aber nicht gemeinwohlschädlich gelten. Und ich sehe keine argumentative Grundlage dafür, den Mitgliedern des Gemeinwesens B, die z. B. mehrheitlich der Auffassung sind, dass die 0,5 prozentige Erhöhung einer Anschlagsgefahr noch nicht gemeinwohlschädlich sei, einen gravierenden Irrtum über das Wohl ihres Gemeinwesens vorzuhalten, und die Mitglieder des Gemeinwesens B, die diesen Wert bereits für gemeinwohlschädlich erachten, für ihre politische Urteilskraft zu belobigen. Offenkundig sind Maßstäbe der Gemeinwohl-

schädlichkeit und -insignifikanz demokratisch autorisierter Entscheidungen nicht nur Gegenstand möglicher, wenn auch fallibler Erkenntnis. Sie sind auch selbst – zu einem gewissen Grade – Gegenstand von Wertungen, die nur von den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinwesen im Zuge sozialer Diskurse und unter Konsultation mit Experten vorgenommen werden können. Gleichwohl ist offensichtlich, dass dieser Wertungsspielraum nicht beliebig ausgeweitet werden kann; dies zeigt sich, wenn man die entsprechende prozentuale Wahrscheinlichkeit nur deutlich genug nach oben schraubt: Den Mitgliedern eines Gemeinwesens, die z. B. eine um 10 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit immer noch als nicht gemeinwohlschädlich auffassen, könnte man meines Erachtens begründet vorwerfen, dass sie entweder kein angemessenes Verständnis von Wahrscheinlichkeiten oder vom Konzept der inneren Sicherheit eines staatlich organisierten Gemeinwesens haben. Wenn man also die Grundannahme, wonach sich die Mitglieder eines Gemeinwesens darüber irren können, was dem Gemeinwohl dient, nicht ad absurdum führen will, muss man veranschlagen, dass die Effekte politischer Handlungen an einem gewissen Punkt notwendig ins gemeinwohlschädliche oder -insignifikante umschlagen. Nur wo genau dieser Punkt liegt, kann weder von einer philosophischen Theorie noch von einer Spezialwissenschaft, sondern nur von den jeweiligen Mitgliedern selbst bestimmt werden.

4. Konklusion

Jetzt, da sowohl die Darlegung der qualifizierten Souveränitäts- und Verfahrensprinzipien als auch der substanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinwohlbestimmung – und somit der subjektiv-prozeduralen und der objektiv-prozedurtranszendenten Komponenten – abgeschlossen ist, lässt sich meiner Auffassung nach eine wohlbegründete Kriteriologie für die Bestimmung des Gemeinwohls angeben. Dieser zufolge besteht das Gemeinwohl im Output eines politischen Systems, der

- das Ergebnis normativ und funktional adäquater demokratischer Verfahren (im Sinne von Abschnitt 2) ist
- und der in seinen Effekten weder politikfeldspezifische Signifikanzschwellen unterschreitet noch politikfeldspezifische Grenzwerte (im Sinne von Abschnitt 3.3) verletzt.

Meines Erachtens entspricht dieser Ansatz den in Abschnitt 1 aufgestellten Vorgaben einer plausiblen Gemeinwohltheorie: So konnte *erstens* gezeigt werden, dass die Annahme des Gemeinwohls als Rechtfertigungsgrund politischen Handelns entgegen der Auffassung einiger Kritiker durchaus mit einer demokratischen Ordnung vereinbar ist. Die integrative Gemeinwohltheorie weist demokratischen Verfahren, insofern diese dazu dienen, die Deutungshoheit der Mitglieder zu realisieren, eine unverzichtbare Funktion bei der Bestimmung und Verwirklichung des allgemeinen Wohles zu. In diesem Kontext kann die Theorie meines Erachtens auch als Beitrag zu einer philosophisch informierten Demokratietheorie verstanden werden, da sie dazu beiträgt, die Legitimationsbedingungen demokratischer Systeme aufzuklären: Wenn wir, so lässt sich argumentieren, davon ausgehen, dass

die Gemeinwohlrealisierung in der Tat eine bedeutende Funktion politischer Systeme darstellt, dann müssen wir auch veranschlagen, dass diese durch solche Verfahren charakterisiert sein sollen, die ihren Mitgliedern die gleichberechtigte Geltendmachung ihrer Interessen erlauben.

Zweitens etabliert die integrative Gemeinwohltheorie den Gemeinwohlbegriff als ein kohärentes, einheitsstiftendes Konzept, unter das sich verschiedenste Handlungen, die sich auf unterschiedliche Politikfelder beziehen, als gemeinwohldienlich subsumieren lassen. Die *differentia specifica* gemeinwohldienlicher Handlungen ist ihr zufolge, dass diese a) durch demokratische Verfahren autorisiert sind und b) politikfeldspezifischen Mindeststandards genügen. Diese Krite-riologie erlaubt es, die prima facie verwirrende Vielfalt von Gemeinwohlrekursen in modernen Gemeinwesen zu systematisieren.

Drittens ist dieser Ansatz anschlussfähig an unser intuitives Vorverständnis von der Bedeutung des Gemeinwohlbegriffs, insofern er den entsprechenden vortheo-retischen Kernüberzeugungen Rechnung trägt: So inkorporiert die subjektiv-pro-zedurale Komponente unser staatsbürgerliches Selbstverständnis als Akteure, die das Wohl ihres Gemeinwesens autonom gestalten, indem sie darauf abstellt, dass die Mitgliederinteressen bei der Gemeinwohlbestimmung als um ihrer selbst wil-len gerechtfertigt anerkannt werden müssen. Die objektiv-prozedurtranszendente Komponente fundiert hingegen die basale Intuition, dass sich die Mitglieder eines Gemeinwesens gleichwohl darüber irren können, was ihrem gemeinsamen Wohl dient. Indem sie die Bedingung der Möglichkeit substanzieller Gemeinwohllirr-tümer etabliert, erlaubt sie es, sinnhaft davon zu sprechen, dass bestimmte politi-sche Entscheidungen zwar demokratisch gefällt wurden, aber dennoch in verhee-render Unkenntnis oder Missachtung entscheidungsrelevanter Tatsachen erfolgten und daher nicht gemeinwohldienlich waren. Diese Beurteilungspraxis, die meines Erachtens einen wesentlichen Bestandteil kommunikativer Auseinandersetzung über die Rechtfertigung politischen Handelns darstellt, lässt sich unter Bezug auf die objektiv-prozedurtranszendente Komponente der Gemeinwohlbestimmung plausibel rekonstruieren.

5. Literatur

- Barry, Brian. 1964. The Public Interest. *Proceedings of the Aristotelian Society. Supplementary Volumes* 38: 1-18.
- Buchstein, Hubertus. 2002. Gretchenfrage ohne klare Antwort. Ernst Fraenkels politikwis-senschaftliche Gemeinwohlkonzeption. In *Gemeinwohl und Gemeinsinn, Band IV. Zwischen Normativität und Faktizität*, Hrsg. Herfried Münkler und Harald Bluhm, 217-240. Berlin: Akademie Verlag.
- Christiano, Thomas. 1996. *The Rule of the Many. Fundamental Issues in Democratic Theory*. Boulder: Westview Press.
- Christiano, Thomas. 2001. Knowledge and Power in the Justification of Democracy. *Australasian Journal of Philosophy* 79: 197-215.
- Christiano, Thomas. 2004. The Authority of Democracy. *The Journal of Political Philoso-phy* 12: 266-290.

- Cohen, Joshua. 1989. Deliberation and Democratic Legitimacy. In *The Good Polity. Normative Analysis of the State*, Hrsg. Alan Hamlin und Philip Pettit, 17-43. Oxford: Basil Blackwell.
- Cohen, Joshua. 2010. *Rousseau. A Free Community of Equals*. New York: Oxford University Press.
- Condorcet, Marie J. [1785] 2011. Essay über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Mehrheitsentscheidungen. In *Ausgewählte Schriften zu Wahlen und Abstimmungen*, Hrsg. Joachim Behnke, Carolin Stange und Reinhard Zintl, 49-177. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dahl, Robert A. 1989. *Democracy and Its Critics*. New Haven/London: Yale University Press.
- Dryzek, John S. 2000. *Deliberative Democracy and Beyond. Liberals, Critics, Contestations*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Dryzek, John S., und Christian List. 2003. Social Choice Theory and Deliberative Democracy: A Reconciliation. *British Journal of Political Science* 33: 1-128.
- Enoch, David. 2005. Why Idealize? *Ethics* 115: 759-787.
- Estlund, David M. 2008. *Democratic Authority. A Philosophical Framework*. Princeton: Princeton University Press.
- Fraenkel, Ernst. [1964] 1991. *Deutschland und die westlichen Demokratien*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Ganghof, Steffen. 2005. Politische Gleichheit und echte Mehrheitsdemokratie. Über die normativen Grundlagen institutioneller Arrangements. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 15: 741-763.
- Gaus, Gerald F. 1996. *Justificatory Liberalism. An Essay on Epistemology and Political Theory*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Griffin, James. 1986. *Well-Being. Its Meaning, Measurement and Moral Importance*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Große Kracht, Herman-Josef G. 2004. Die überraschende Renaissance des Gemeinwohls. Strohfeder oder Auftakt zu einer neuen Debatte um das politische Selbstverständnis moderner Gesellschaften? *Soziologische Revue* 27: 297-311.
- Gutman, Amy, und Dennis Thompson. 2004. *Why Deliberative Democracy?* Princeton/Oxford: Princeton University Press.
- Herb, Karlfriedrich. 1989. *Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft. Voraussetzungen und Begründungen*. Würzburg: Königshausen/Neumann.
- Herb, Karlfriedrich. 2000. Verweigerte Moderne. Das Problem der Repräsentation. In *Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts*, Hrsg. Rainer Brandt und Karlfriedrich Herb, 167-188, Berlin: Akademie Verlag.
- Holmes, Stephen. 1996. *The Anatomy of Antiliberalism*. Cambridge/London: Harvard University Press.
- Koller, Peter. 2002. Das Konzept des Gemeinwohls. Versuch einer Begriffsexplikation. *ZiF Mitteilungen* 3: 6-23.
- Korthals, Michiel. 2003. Grüne Gentechnik. In *Bioethik. Eine Einführung*, Hrsg. Marcus Düwell und Klaus Steigleder, 354-363. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Kymlicka, Will. 1997. *Contemporary Political Philosophy. An Introduction*. Oxford/New York: Oxford University Press.

- Ladwig, Bernd. 2002. Liberales Gemeinwohl. Von den Schwierigkeiten einer Idee und ihrem Verhältnis zur Gerechtigkeit. In *Gemeinwohl und Gemeinsinn, Band IV. Zwischen Normativität und Faktizität*, Hrsg. Herfried Münkler und Harald Bluhm, 85-112. Berlin: Akademie Verlag.
- Mackie, Gerry. 2003. *Democracy Defended*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Morlok, Martin. 2008. Einführung in die Thematik. In *Gemeinwohl und politische Parteien*, Hrsg. ders., Ulrich von Alemann und Heike Merten, 9-21. Baden-Baden: Nomos.
- Münkler, Herfried, und Harald Bluhm. 2001. Einleitung. Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe. In dies.: *Gemeinwohl und Gemeinsinn, Band I. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, 9-30. Berlin: Akademie Verlag.
- Neidhardt, Friedhelm. 2002. Öffentlichkeit und Gemeinwohl. Gemeinwohrrhetorik in Pressekommentaren. In *Gemeinwohl und Gemeinsinn, Band II. Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung*, Hrsg. Herfried Münkler und Karsten Fischer, 157-177. Berlin: Akademie Verlag.
- Nino, Carlos S. 1991. *The Ethics of Human Rights*. Oxford: Clarendon Press.
- Offe, Claus. 2001. Wessen Wohl ist das Gemeinwohl? In *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas*, Hrsg. Klaus Günther und Lutz Wingert, 459-488. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Portinaro, Pier P. 2002. Über die Rehabilitierung des Gemeinwohldiskurses. Pro und Contra. In *Gemeinwohl und Gemeinsinn, Band IV. Zwischen Normativität und Faktizität*, Hrsg. Herfried Münkler und Harald Bluhm, 305-320. Berlin: Akademie Verlag.
- Quante, Michael. 2008. *Einführung in die allgemeine Ethik*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rawls, John. 1993. *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press.
- Riker, William H. 1988. *Liberalism Against Populism. A Confrontation Between the Theory of Democracy and the Theory of Social Choice*. Illinois: Waveland Press, Inc.
- Rousseau, Jean-Jacques. [1762] 1991. *Vom Gesellschaftsvertrag. Oder Grundsätze des Staatsrechts*, Hrsg. Hans Brockard, Stuttgart: Reclam.
- Schubert, Glendon. 1960. *The Public Interest. A Critique of the Theory of a Political Concept*. Glencoe: Free Press of Glencoe.
- Schumpeter, Joseph A. [1947] 2005. *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. Stuttgart: UTB.
- Shapiro, Ian. 1994. Three Ways to Be a Democrat. *Political Theory* 22: 124-151.
- Stolleis, Michael. 1974. *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*. Berlin: Schweitzer.
- Sumner, Leonard W. 1999. *Welfare, Happiness, and Ethics*. Oxford: Clarendon Press.
- Worm, Thomas, und Claudia Karstedt. 2011. *Lügendes Licht. Die dunklen Seiten der Energiesparlampe*. Stuttgart: S. Hirzel Verlag.

Autorenangaben:

Dr. des.Christian Blum,
 Universität zu Köln, Philosophisches Seminar, Albertus-Magnus-Platz 1, 50923 Köln,
 chr-blum@gmx.de